

BEKANNTMACHUNG FÜR DIE KANT. GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN IM JAHRE 2024

Am 3. März 2024 und an den gesetzlichen Vortagen finden in allen Gemeinden des Kantons Schwyz in geheimer Abstimmung folgende Gesamterneuerungswahlen auf eine Amtsdauer von vier Jahren statt:

- a) von 100 Mitgliedern des Kantonsrates;
- b) von sieben Mitgliedern des Regierungsrates.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen für die Sitze, die im ersten Wahlgang nicht besetzt werden können, findet am 14. April 2024 statt.

Gestützt auf die Kantonsverfassung vom 24. November 2010, das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970, das Kantonsratswahlgesetz vom 17. Dezember 2014 sowie der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 und das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 werden folgende Bestimmungen bekanntgemacht:

Kantonsratswahlen

- Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
- Als Mitglied des Kantonsrates ist grundsätzlich jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar, die gültig vorgeschlagen worden ist.
- Für die Verteilung der Kantonsratssitze gilt der Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2023 über die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden. Demnach ist im Bezirk Gersau ein Mitglied des Kantonsrates zu wählen.
- Schriftliche Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 11. Januar 2024, 11.00 Uhr, der Bezirkskanzlei Gersau überbracht oder der Bezirkskanzlei spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Die Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht. Ein einmal eingegebener Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Eingabefrist nicht mehr zurückgezogen werden.
- Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 15. Januar 2024, 11.00 Uhr auf der Bezirkskanzlei zur Einsicht für die Stimmberechtigten aufgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Einwände im Sinne von § 6 Abs. 2 KRWG vorgebracht werden.
- Kandidatinnen und Kandidaten, deren Namen auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, werden vom Wahl- und Abstimmungsbüro des Bezirks unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Kandidatinnen und Kandidaten, deren Namen auf mehreren Wahlvorschlägen aus mehreren Gemeinden stehen, werden von der Staatskanzlei unverzüglich aus allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Ersatzvorschläge für gestrichene Kandidaten können bis Dienstag, 16. Januar 2024, 11.00 Uhr, auf der Bezirkskanzlei eingereicht werden. Bis zum gleichen Zeitpunkt können auch die Unterschriften der Wahlvorschläge ergänzt werden. Von diesem Zeitpunkt an dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr ergänzt oder geändert werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Listenverbindungen bei den Kantonsratswahlen ausgeschlossen sind.

- Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr als einen Namen enthalten, da der Bezirk Gersau nur ein Mitglied in den Kantonsrat abordnen kann. Die Wahlvorschläge müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung sowie Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl der Vorgeschlagenen enthalten. Jede vorgeschlagene Person muss überdies schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird der betreffende Name gestrichen.
- Jeder Wahlvorschlag muss eine Überschrift oder Parteibezeichnung tragen. Er muss mit der eigenhändigen Unterschrift von wenigstens zehn Stimmberechtigten des Bezirkes Gersau versehen sein und aus dem Kreis der Unterzeichner einen Vertreter für den Verkehr mit dem Wahlbüro bezeichnen. Der gleiche Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- Der Bezirk stellt die Listen bis spätestens Mittwoch, 17. Januar 2024, 16.30 Uhr, zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Staatskanzlei zu.

Regierungsratswahlen

- Für die Regierungsratswahlen bildet der ganze Kanton einen einzigen Wahlkreis.
- Als Mitglied des Regierungsrates sind im Kanton stimmberechtigte Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen sind. Wenn bis zur Anmeldefrist weniger Personen vorgeschlagen sind, als Sitze zu besetzen sind, kann auch jede nicht vorgeschlagene, stimmberechtigte Person gewählt werden, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllt.
- Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:
 - Die Wahlvorschläge für die Regierungsratswahlen vom 3. März 2024 müssen bis spätestens Donnerstag, 11. Januar 2024, 11.00 Uhr, der Staatskanzlei des Kantons Schwyz überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
 - Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 14. April 2024 müssen bis spätestens Mittwoch, 6. März 2024, 09.00 Uhr, der Staatskanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung und Adresse genau bezeichnet sein. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.
 - Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von mindestens 50 im Kanton stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

Kantons- und Regierungsratswahlen

- In Bezug auf die Offenlegung der Interessenbindungen gilt:
 - Jede zur Wahl stehende Person muss ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 7 Abs. 1 Bst. a TPG).
 - Als Interessenbindungen sind anzugeben (§ 9 Abs. 1 und 2 TPG):
 - berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;
 - Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
 - dauernde Leitungs- und Beratungsfunktion für Interessengruppen und Verbände;

- Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
- politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden. Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt
- Die Interessenbindungen sind über das Transparenztool zu erfassen. Spätestens beim Einreichen des Wahlvorschlages muss die Erfassung abgeschlossen sein. Der Zugang erfolgt über die Erfassung des Wahlvorschlages durch die Partei.
- Die Interessenbindungen der vorgeschlagenen Personen werden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht.

6442 Gersau, 10. November 2023

Bezirksrat Gersau